


**2. NACHTRAG  
ZUM  
VERTRAG ÜBER EINE SELBSTSCHULDNERISCHE BÜRGSCHAFT  
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG  
FÜR DAS PROJEKT  
ELBPILHARMONIE**

**Anpassung der Anlage Forderungs Kaufvertrag  
und  
Einbezug des Nachtrages Nr. 4 vom 26.11.2008 zum Leistungsvertrag**



BW

zwischen der

Freie und Hansestadt Hamburg  
im Weiteren kurz – FHH – genannt

und der

Bayerischen Landesbank  
Brienner Strasse 18, 80333 München

## Präambel

Mit Anlage A des Nachtrages Nr. 4 vom 26.11.2008 zum Leistungsvertrag ist u.A. § 7 des Leistungsvertrages hinsichtlich der Regelungen zur Zahlungsverpflichtung der Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG geändert worden. Insbesondere wurde eine zum 30.04.2010 fällige „Abschlagszahlung 2010“ in Höhe von 129.373.101 EUR festgelegt, die nach Maßgabe des mit Nachtrag Nr. 2 zum Leistungsvertrag vereinbarten Zahlungsplan Werklohn Bau (**Anlage B** zum **1. Nachtrag** vom 12./21.11.2007 zum Bürgschaftsvertrag) fällig wird.

Infolge dieser Regelung ist einerseits das vereinbarte Muster des Forderungskaufvertrages als auch der Bürgschaftsvertrag anzupassen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

### § 1 Forderungskaufvertrag

Die bisherige Anlage „Forderungskaufvertrag“ zum Vertrag über eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg für das Projekt Elbphilharmonie vom 01.03.2007 wird ersetzt durch den diesem 2. Nachtrag zum Bürgschaftsvertrag als **Anlage A / 2** beigefügten

**Forderungskaufvertrag Stand 23.07.2009.**

### § 2 Bezug zum Leistungsvertrag

Der o.g. Nachtrag Nr. 4 zum Leistungsvertrag wird als **Anlage B / 2** zu diesem 2. Nachtrag zum Bürgschaftsvertrag als wesentlicher Bestandteil in den Bürgschaftsvertrag einbezogen. Die darin geregelten Zahlungspflichten unterfallen dem Sicherungszweck und Gegenstand des Bürgschaftsvertrages. Die Haftung der FHH aus dieser Bürgschaft umfasst somit die Ansprüche



BW


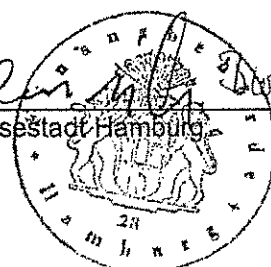
des Bürgschaftsnehmers gegen die Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG aus dem Forderungskaufvertrag in Verbindung mit dem Leistungsvertrag in der Fassung des Nachtrags Nr. 4 zum Leistungsvertrag in Verbindung mit der Einredeverzichtserklärung.

### § 3 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit nicht ausdrücklich in diesem 2. Nachtrag geändert, verbleiben sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen Bürgschaftsvertrages einschließlich des 1. Nachtrags hierzu unverändert in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrages oder der ihm beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrages oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke zeigen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, die etwaig unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der etwaig unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.
4. Die Freie und Hansestadt Hamburg sichert die rechtswirksame Einbeziehung dieses 2. Nachtrags in den Bürgschaftsvertrag vom 01.03.2007 ausdrücklich zu.

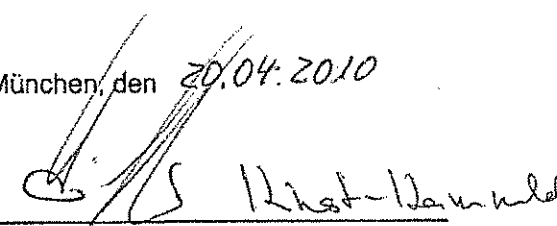
Hamburg, den

26.4.2010

  
Freie und Hansestadt Hamburg  


München, den

20.04.2010

  
Bayerische Landesbank

Anlage A: Forderungskaufvertrag Stand 23.07.2009  
Anlage B: Nachtrag Nr. 4 vom 26.11.2008 zum Leistungsvertrag